

# **Berliner Energieberater Netzwerk e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Berliner Energieberater Netzwerk e.V.“ oder in der Kurzform „B-EN e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein fördert den Zusammenschluss von unabhängigen Energieberaterinnen und Energieberatern, Architekten, Ingenieuren und Institutionen, die sich mit den Möglichkeiten zur Einsparung von Energie und klimaschädlichen Emissionen, mit der effizienten Nutzung vorhandener oder neuer Energieträger zum Heizen, Belüften, Belichten und Beleuchten neuer und bestehender Gebäude und mit der ressourcensparenden, ökologischen und nachhaltigen Herstellung und Verwendung von Baustoffen befassen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
  - regelmäßigen Erfahrungs- und Wissensaustausch in Form eines „Runden Tisches“
  - Organisation von Seminaren, Präsentationen, Projekt- und Baubesichtigungen
  - Beteiligung an übergreifenden und kooperativen Aktivitäten fachlicher, erwerbstätiger oder politischer Art zur Verfolgung des Vereinsziels
  - Betreiben einer Internetseite zur internen Information und zur Darstellung nach außen
  - Information der Mitglieder durch Mitschriften wie Protokolle und Berichte

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede volljährige natürliche Person, die energieberatend im entwerfenden, planenden, ausführenden Baubereich tätig ist und die Verwirklichung der Vereinsziele vertritt, kann aktives Mitglied oder passives Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags der Person, die die Mitgliedschaft erwerben will.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedbeitrags.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrags oder Tod.  
Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Bei groben Verletzungen der Pflichten und Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Ausschluss muss durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 4 Verwendung der Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Materielle Aufwandsentschädigungen sind zugelassen. Über eine Höhe bis 500 Euro entscheidet der Vorstand, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. Erstem Vorsitzenden
  2. Zweitem Vorsitzenden
  3. Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, nach Möglichkeit im ersten Kalenderhalbjahr
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, versandt als Brief, Fax oder Email, mit einer Frist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand auf Wunsch von mehr als ein Drittel der Mitglieder oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, einberufen werden.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden - mindestens 3 - Mitgliedern beschlussfähig. Ist sie nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine zweite Versammlung einberufen, die beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  1. Wahl und Entlastung bzw. ggf. Abwahl des Vorstandes
  2. Änderung und Ergänzung der Satzung
  3. Festsetzung der Beiträge
  4. Wahl der Kassenprüfer
  5. Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Verfahrensregeln, Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die vergleichbare oder karitative Vereinszwecke verfolgt.

### **§ 9 Internetseite**

- (1) Es wird eine Mitgliederliste geführt, die in alphabetischer Reihenfolge dem Nachnamen nach innerhalb der B-EN-Webseite veröffentlicht wird. Die Mitglieder sind mit der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten auf diesem Weg einverstanden.
- (2) Die Veröffentlichung der Mitgliederliste dient dem Nachweis der Mitgliedschaft im Berliner Energieberater Netzwerk nach außen und der Möglichkeit zur Kontaktaufnahme untereinander und für eigene Akquisition.

Geänderte Satzung beschlossen in der Mitglieder-Jahresversammlung am 19.05.2014